Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln

Bereitgestellt am 22.12.2023 **Nr. 12E/2023**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung, 20. Dezember 2023	**2**
Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, 20. Dezember 2023	**4**
Öffentliche Bekanntmachung – 7. Satzung zur Änderung der Spielgerätesatzung, 20. Dezember 2023	**5**
Öffentliche Bekanntmachung – Schulbezirkssatzung, 20. Dezember 2023	7

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hameln

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung. Nach Satz 2 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt:

Hierbei ist das Alter, die Rasse und die Transpondernummer des Hundes anzugeben.

Das Tragen von Hundemarken ist nicht mehr erforderlich, da nach § 4 des Nds. Hundegesetz jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen ist und der Hundehalter nach § 16 eine Eintragung im zentralen Hunderegister vorzunehmen hat.

§ 8 Abs. 4 entfällt.

§ 8 Abs. 5 wird Abs. 4, § 8 Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 11.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

7. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) vom 28.05.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt
die Steuer

1.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung
25 vom Hundert des Spieleinsatzes

2.) an anderen Aufstellorten 25 vom Hundert des Spieleinsatzes.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 20.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der **Anlage** zugeordnet.

§ 3

Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen

1.) <u>Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln</u>

Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

2.) <u>Schule am Mainbach</u>

Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen.

3.) <u>Grundschule Tündern</u>

Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.

§ 4

Schulbezirke für die Realschule

1.) In der Theodor-Heuss-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2023/2024 kein 5. Jahrgang mehr eingeschult.

2.) Der Schulbezirk der Theodor-Heuss-Realschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 5

Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 6

Schulbezirk für die Gymnasien

Für die Gymnasien der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 7

Zügigkeiten der Gymnasien

1.) <u>Albert-Einstein-Gymnasium</u>
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf vier festgelegt.

2.) <u>Schiller-Gymnasium</u>

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

3.) <u>Viktoria-Luise-Gymnasium</u>

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus weitere gymnasiale Züge aufgrund des Bedarfs im 5. Jahrgang einrichten zu müssen, erfolgt dies zunächst als 6. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium und darüber hinaus bei weiterem Bedarf als 6. Zug am Schiller-Gymnasium. Sollte es weiteren Bedarf geben, wird ein 7. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium eingerichtet.

§ 8

Schulbezirk für die Integrierten Gesamtschulen

Für die Integrierten Gesamtschulen der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierten Gesamtschulen nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

§ 9

Zügigkeiten der Integrierten Gesamtschulen

1.) <u>Elisabeth-Belling-Gesamtschule Hameln</u>
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf fünf festgelegt.

2.) <u>IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)</u>

Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf vier festgelegt.

§ 10

Ermächtigung der Oberbürgermeister

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Hameln wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 11

Inkrafttreten

Die Schulbezirkssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) vom 09.06.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 04.07.2023 tritt mit demselben Tag außer Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister Hameln, den 20.12.2023

Das Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) kann abgerufen werden unter:
https://www.hameln.de/fileadmin/media/Dokumente/Ortsrecht/Fachbereich_VI/Strassenverzeichnis_Schulbezirkssatzung.pdf